

Wasserverband Neuenstadter Brettach, Sitz 74626 Bretzfeld

Genehmigungsvermerk:

Das Landratsamt Hohenlohekreis hat mit Erlass vom 20.06.2023, Az. 12.1/030.35/Pü die zwischen der Gemeinde Bretzfeld und dem Wasserverband Neuenstadter-Brettach geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24.05.2023 über die Übernahme der Bauhoftätigkeiten für den Wasserverband Neuenstadter-Brettach durch den Bauhof der Gemeinde Bretzfeld gemäß §§ 25 Abs. 5, 28 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt.

Nachfolgend wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bretzfeld und dem Wasserverband Neuenstadter-Brettach bekannt gemacht:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**zwischen der
Gemeinde Bretzfeld**

vertreten durch den stv. Bürgermeister Günther Banzhaf

**und dem
Wasserverband Neuenstadter-Brettach**

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Martin Piott

über die Übernahme der Bauhoftätigkeiten

**für den
Wasserverband Neuenstadter-Brettach**

**durch den
Bauhof der Gemeinde Bretzfeld**

Aufgrund der §§ 1 und 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

Der Bauhof der Gemeinde Bretzfeld erfüllt zu den Bedingungen dieser Vereinbarung die gemeindliche Aufgabe der Bauhoftätigkeiten für den Wasserverband Neuenstadter-Brettach.

**§ 2
Abrechnung und Fälligkeit**

- (1) Die Gemeinde Bretzfeld erhebt die Gebühren durch Bescheid.
- (2) Die geleisteten Tätigkeiten werden nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand auf Grundlage der jeweils gültigen Stundensätze für Bauhoftätigkeiten berechnet.

- (3) Die Abrechnungen werden netto erhoben. Die Umsatzsteuer ist nicht auszuweisen.
- (4) Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Änderung / Aufhebung / Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung ist auf Dauer vorgesehen.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres mit einjähriger Frist gekündigt werden, wenn dem kündigenden Vereinbarungspartner ein Festhalten an dieser Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann. Die Änderung bzw. Kündigung muss schriftlich beantragt bzw. erklärt werden.
- (3) Sollte eine Änderung und Aufhebung dieser Vereinbarung notwendig werden, so werden die beiden Vereinbarungspartner frühzeitig in Verhandlungen miteinander eintreten.

§ 4

Schlichtungsstelle

Die Vereinbarungspartner werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Bestreiten des Verwaltungsrechtswegs die Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde Bretzfeld zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung i.S.v. § 25 Abs. 5 und 6 GKZ in Kraft.

Bretzfeld, den 24.05.2023

Bretzfeld, den 24.05.2023

gez.
Günther Banzhaf
Stv. Bürgermeister

gez.
Martin Piott
Verbandsvorsitzender